

Leitfaden Fortbestehens- prognose 2016 neu

o. Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus
Johannes Kepler Universität Linz

Eckhaus Schillerstraße – Wirtschaftsrecht im Brennpunkt
Linz, 4. Juli 2016

Insolvenzrechtliche Überschuldung

§ 67 IO

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eingetragene Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, über das Vermögen juristischer Personen und über Verlassenschaften findet, soweit besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch bei Überschuldung statt.

(2) Die auf die Zahlungsunfähigkeit sich beziehenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten in diesen Fällen sinngemäß auch für die Überschuldung.

(3) Bei der Prüfung, ob rechnerische Überschuldung vorliegt, sind Verbindlichkeiten - auch solche aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen - dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Gläubiger erklärt, dass er Befriedigung erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 HGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

Ausgangslage – Verzicht auf eine Legaldefinition

- § 67 IO normiert auch die Überschuldung als Insolvenzstatbestand, ohne diese näher zu definieren
- Der Gesetzgeber 1914 hielt eine Legaldefinition für entbehrlich und schädlich
 - ➔ wegen „ziemlich feststehender Ergebnisse der Wissenschaft“
 - ➔ und wegen mangelnder Elastizität gegenüber dem Einzelfall
- Daher Auslegung durch Rechtsprechung und Lehre, im Laufe der Zeit erheblicher Begriffswandel
- Traditionelles Verständnis: reiner Vermögensvergleich
- Hinwendung zu einem modernen „zweistufigen“ Überschuldungsbegriff

30 Jahre zweistufige Überschuldungsprüfung in Österreich

- OGH 3.12.1986, 1 Ob 655/86:
 - *„Es ist heute weithin anerkannt, daß eine insolvenzrechtliche bedeutsame Überschuldung nicht schon beim Überwiegen der Passiven über die Aktiven anzunehmen ist. [...] Die rechnerische Überschuldung bildet zwar eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung für die Einleitung des Insolvenzverfahrens, weil in dieser Phase der Überschuldungsprüfung noch keine Aussage darüber möglich ist, ob eine Kapitalgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht im Rahmen ihrer laufenden Betriebstätigkeit wird nachkommen können. Die Überschuldungsprüfung ist daher durch eine Fortbestehensprognose zu ergänzen [...]“*
- Seither ständige Rechtsprechung (zB RIS-Justiz RS0064962 mit 25 weiteren Judikaten)

30 Jahre zweistufige Überschuldungsprüfung in Österreich

- Zuletzt wieder OGH 19.2.2015, 6 Ob 19/15k:
 - *„Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung ist bei einer Kapitalgesellschaft die rein rechnerische Überschuldungsprüfung durch eine Fortbestehensprognose zu ergänzen, in deren Rahmen mit Hilfe sorgfältiger Analysen von Verlustursachen, eines Finanzierungsplans sowie der Zukunftsaussichten der Gesellschaft die Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zu prüfen ist. Geplante Sanierungsmaßnahmen sind in diese Überlegungen einzubeziehen (RIS-Justiz RS0064962). Der Überschuldungstatbestand ist auf jene Fälle zu reduzieren, in denen die Lebensfähigkeit der Gesellschaft unter Bedachtnahme auf eingeleitete Sanierungsmaßnahmen nicht hinreichend, dass heißt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, gesichert ist, eine rechnerische Unterbilanz daher nicht durch eine geschätzte zukünftige positive Entwicklung ausgeglichen werden kann (RIS-Justiz RS0064962).“*

Bestätigung durch den Gesetzgeber

Gesetzliche Anhaltspunkte für die Maßgeblichkeit des zweistufigen Überschuldungsbegriffs

- § 67 Abs 3 IO idF des GIRÄG 2003 (Abstellen auf „rechnerische Überschuldung“, im Gegensatz zur Überschuldung iSd Insolvenzrechts)
- Materialien zum GIRÄG 2003 und zum IRÄG 2010

Ausarbeitung des neuen Leitfadens

Leitfaden 2006

- Erster Leitfaden Fortbestehensprognose im Jahr 2006, hrsg. von KWT, WKÖ und KMU Forschung Austria
- Von der Praxis gut angenommen, auch (zustimmende) Zitierung in den Gesetzesmaterialien zum IRÄG 2010
 - ➔ Hingegen bisher keine explizite Erwähnung in der (höchstgerichtlichen) Judikatur
- Dreißig Jahre nach der Übernahme des modernen Überschuldungsbegriffs in Österreich und zehn Jahre seit dem ersten Leitfaden nunmehr Herausgabe eines neuen Leitfadens 2016

Der Weg zum Leitfaden 2016

- Auf Initiative der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Einsetzung eines Arbeitskreises mit dem Ziel, die Fortbestehensprognose als Instrument zur Insolvenzprophylaxe weiterzuentwickeln und zu standardisieren
→ Neufassung des Leitfadens
- Vorsitz: WP Mag. Dr. Alfred Brogyányi
- Experten aus verschiedenen Bereichen
- Wirtschaftstreuhänder, WKÖ, KMU Forschung Austria, Unternehmensberater, Banken, Wissenschaft
- zT identisch mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe 2006
- Jänner bis Dezember 2015 neun Sitzungen, Tätigkeit der Arbeitsgruppe im Februar 2016 abgeschlossen
- Veröffentlichung mit Datum März 2016

Wesentliche Prämissen des Leitfadens 2016

Wesentliche Prämissen des Leitfadens 2016

- Rad nicht völlig neu erfinden
 - ➔ Evolution statt Revolution: *„im Rahmen des fachlich möglichen, den mit der Veröffentlichung des Leitfadens in 2006 eingeschlagenen Weg weiter zu entwickeln und weiter zu verfolgen“*
- Grundprämisse: soweit möglich Orientierung an Rechtsprechung und Stand der Literatur
 - ➔ Leitfaden kann keine verbindliche Rechtsnorm sein: „Dienende“ Funktion, „Überzeugen statt belehren“
- Anpassung an Gesetzesänderungen und an Entwicklungen der Rechtsprechung, insbesondere auch zuletzt 6 Ob 19/15k vom 19.2.2015

Wesentliche Prämissen des Leitfadens 2016

- Zurückhaltung bei der Aufnahme zusätzlicher, über die eigentliche FBP hinausgehender Themen:
 - ➔ Sanierungskonzept iSd § 31 IO: kurze Stellungnahme dazu S. 28 f
 - ➔ Überschuldungsstatus: nein (nur am Rande erwähnt S. 15)
 - ➔ Erläuterungen gem. § 225 Abs 1 UGB: nein (Achtung: hA verlangt viel mehr an Erläuterungen als in der Praxis üblich)
 - ➔ Going concern-Prämisse: wie bisher kurz erwähnt (S. 16)
- Ziel: Leserlichkeit auch für den Unternehmer/Geschäftsführer (= Nicht-Juristen bzw. Nicht-Betriebswirte)
 - ➔ erreicht bzw. überhaupt erreichbar?

Wesentliche Prämissen des Leitfadens 2016

- Rechtssicherheit vs. Flexibilität (Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Unternehmens wird mehrfach betont) → Spannungsfeld!
- Reaktion auf Erfahrungen und Probleme in der Praxis
→ möglichste Praxistauglichkeit als Leitlinie
- IDW S 6 bewusst nicht als Vorbild herangezogen (Mehrheitsentscheidung in der Arbeitsgruppe, v.a. Wunsch der Banken)
- Theoretische Modelle wie Monte Carlo Simulation nicht implementiert (Beibehaltung des Satzes: *„Für die Begründung der Beweisführung sind keine ‚mathematisch-naturwissenschaftlichen Systeme‘ notwendig.“*) (ebenfalls Mehrheitsentscheidung)

Prognosegegenstand

Wesentliche Prognoseelemente

Leitfaden S. 35 und 36:

- *Die Prognose erfolgt in Form eines zweistufigen Ansatzes, bei dem zunächst die Fortführung der Zahlungsfähigkeit für einen Zeitraum von idR zwölf Monaten dargestellt wird (Primärprognose) und anschließend auf die längerfristige Entwicklung zur Erreichung eines „Turnaround“ in einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren erweitert wird (Sekundärprognose).*
- *Als Ergebnis der Fortbestehensprognose ist in einer Gesamtbeurteilung zu würdigen, ob das Unternehmen vor dem Hintergrund der getroffenen Annahmen und der daraus abgeleiteten Auswirkungen auf die zukünftige Liquiditäts- und Ertragslage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Lage sein wird, seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und somit die Lebensfähigkeit aufrecht erhalten werden kann.*

Wesentliche Prognoseelemente

- **Primär- und Sekundärprognose**
- jeweils bezogen auf die **künftige Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit**
- Sekundärprognose auch speziell auf **Turnaround** bzw. **nachhaltige Lebensfähigkeit** ausgerichtet
- Beide Prognosebestandteile von gleicher Wichtigkeit (explizit S. 21)
- Jeweils zu unterlegen mit **Planrechnungen (Finanzplänen)** → aber: unterschiedliche Planungsgenauigkeit (S. 21)
- Mindestens genauso wichtig ist intersubjektiv nachprüfbare Begründung für die getroffenen Annahmen → bloße Zahlenkolonnen ohne Erläuterungen genügen nicht (S. 23)

Wesentliche Prognoseelemente

- **Kein Abstellen auf den Vermögensstand (Bilanz oder Status)**
 - ➔ weder Erfordernis einer „Wiederauffüllung“ innerhalb des Planungszeitraums
 - ➔ noch muss aktuell ein zumindest ausgeglichener Vermögensstand zu „Fortführungswerten“ dargestellt werden können (➔ „zwischenzeitlicher“ deutscher Überschuldungstatbestand gem. § 19 dInsO bis 2008)
- Beides entspricht der ganz hA in der österreichischen Literatur
- (noch) nicht explizit durch Rsp bestätigt (Aber: *„Zahlungs- und Lebensfähigkeit“*, auf Vermögensstand als Thema der Prognose wird in keiner Entscheidung Bezug genommen)

(Spätester) Zeitpunkt für die Erstellung der Prognose

Erstellungszeitpunkt

- Leitfaden S. 17 ff: FBP nicht immer dann notwendig, wenn ein negativer Status zu Liquidationswerten besteht bzw. damit zu rechnen ist, dass dies der Fall ist → zusätzlich müssen Krisensymptome vorliegen, die eine Bestandsgefährdung implizieren (zumindest in der 3. Variante explizit angeführt, ebenso generell am Ende)
- Anders ältere Lehrmeinungen und OGH 23.11.2000, 6 Ob 110/00w: *„Die Frage nach der Überschuldung und damit nach der Notwendigkeit der Einholung einer Fortbestehensprognose stellt sich spätestens dann, wenn die Bilanz ein negatives Eigenkapital ausweist (§ 225 Abs 1 HGB) oder wenn es klare Indizien für eine rechnerische Überschuldung gibt.“*
→ Noch aktuell?
- Umgekehrt: FBP nicht erst bei negativem Eigenkapital im Jahresabschluss erforderlich („Praktikermeinung“) → Richtig daran ist nur, dass dann *jedenfalls* FBP erforderlich ist (außer der Status ist positiv)

Erstellungszeitpunkt

- Leitfaden nennt drei – alternative – Ansatzpunkte für die Verpflichtung zur Befassung mit der FBP:
 - negatives Eigenkapital im (Entwurf des letzten) Jahresabschlusses
 - Verlust des halben Nennkapitals, bei anhaltend negativen Erwartungen
 - handfeste Krisensymptome, die eine weitere Verschlechterung der Unternehmenssituation erwarten lassen müssen und bei anhaltend negativen Ergebnissen zu einem Aufzehren des Eigenkapitals im nächsten Jahr führen könnten *oder* die sonst eine Bestandsgefährdung implizieren
- ➔ Als Beispiel dafür werden auch die URG-Kennzahlen angeführt

Erstellungszeitpunkt

- Leitfaden S. 19 (= neu):
 - „Betriebswirtschaftliche Fehlentwicklungen, die noch nicht zu einer Bestandsgefährdung führen (z.B. einer von drei Geschäftsbereichen des Unternehmens läuft schlecht, was aber durch die positiven Ergebnisse aus den beiden anderen Geschäftsbereichen kompensiert wird), werden hingegen noch keine Notwendigkeit für die Erstellung einer Fortbestehensprognose nach sich ziehen.
 - Ein Auftreten einzelner oder mehrerer der dargestellten Krisensymptome führt nicht automatisch zur Verpflichtung, eine Fortbestehensprognose erstellen zu müssen. Führen die identifizierten Krisensymptome jedoch zu ernsthaften Zweifeln an der zukünftigen Zahlungs- und Lebensfähigkeit des Unternehmens, ist die Erstellung einer Fortbestehensprognose unabdingbar.“

**Muss eine Prognose tatsächlich
erstellt worden sein?**

Muss eine Prognose tatsächlich erstellt worden sein?

- Keine explizite Stellungnahme des Leitfadens zur Frage, ob eine Prognose tatsächlich erstellt worden sein muss, um sich darauf berufen zu können
- Siehe dazu OGH 23.11.2000, 6 Ob 110/00w:
 - *„weil sich die kreditgebende Bank im Anfechtungsprozess auf eine positive Fortbestehensprognose ja nur dann berufen kann, wenn eine solche vom Unternehmer erstellt und ausreichend begründet wurde (vgl dazu Karollus aaO 58; zur Erklärungspflicht des Geschäftsführers Jabornegg, HGB Rz 3 zu § 225).“*
- Anders die überwiegende Literatur (aber: Unzulässigkeit hypothetischer Prämissen)

Behauptungs- und Beweislast

Behauptungs- und Beweislast

- Nunmehr explizite Stellungnahme des Leitfadens zur Frage der Beweislast (S. 19 mit Fußnote 23)
 - *„weil die Last der Darlegung einer positiven Fortbestehensprognose für den Beginn der Insolvenzantragspflicht in einem Prozess wegen Insolvenzverschleppung bei der Geschäftsführung des Unternehmens liegt.“²³*
 - *„23 Dies rechtfertigt sich daraus, dass der Geschäftsführer für die Prognose verantwortlich ist („Nähe zum Beweis“). Etwas anderes wird hingegen dann gelten, wenn es für eine Insolvenzanfechtung (siehe dazu OGH 27.2.2002, 7 Ob 246/01d) oder für das EKEG auf das Vorliegen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung ankommt: Hier hat also derjenige, der sich auf die insolvenzrechtliche Überschuldung beruft, beide Tatbestandsmerkmale (negativer Status und Nichtvorliegen einer positiven Prognose) zu behaupten und zu beweisen. In der Literatur sind diese Fragen freilich umstritten.“*

Behauptungs- und Beweislast

- OGH 27.2.2002, 7 Ob 246/01d (zur Insolvenzanfechtung):
 - *„Da insolvenzrechtliche Überschuldung erst bei Vorliegen beider Elemente, nämlich der buchmäßigen Überschuldung und der ungünstigen Fortbestehungsprognose, besteht, ist nach den allgemeinen Behauptungs- und Beweislastregeln der Masseverwalter für beide Tatbestandselemente beweispflichtig.“*
- In der Literatur werden zu dieser Frage verschiedene Ansätze vertreten; generell wie der OGH etwa *H. Schumacher*

Planungszeitraum

Planungszeitraum

■ Primärprognose

- **Verlängerung** des Zeitraums für die Primärprognose von 6 bis 12 Monaten **auf 12 Monate**
- Aussagefähigkeit und Zuverlässigkeit nimmt im Zeitverlauf ab
- Im Vergleich zur hA immer noch kürzere Frist (Ende des nächstfolgenden GJ) wegen Sekundärprognose (mit Planungen) akzeptabel

■ Sekundärprognose

- in weiterer Zukunft positive Entwicklung zu erwarten (**2 bis 3 Jahre** bis Turnaround; ggf. Berücksichtigung auch späterer Faktoren)

≤ 12 Monate

2 bis 3 Jahre

Zahlungsfähigkeit

„Turnaround“ bzw. langfristige positive Entwicklung

Primärprognose

Sekundärprognose

- Wenn in 2 bis 3 Jahren Turnaround nicht erreichbar, dann ist gesondert darzulegen, warum (dennoch) eine Befriedigung der Gläubiger anzunehmen ist

Umfang, Dokumentation und Begründung

Umfang

- Leitfaden S. 20 [unverändert wie bisher]:
 - *„Der Umfang einer Fortbestehensprognose hängt vor allem von den Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens ab. [...]*
 - *Die Bandbreite für den Umfang einer Fortbestehensprognose kann somit je nach Unternehmensgröße und unternehmensspezifischen Besonderheiten von einer Zusammenfassung über wenige Seiten mit kurzer Begründung bis zu einem umfangreichen Sachverständigengutachten reichen.“*

Mindestanforderungen an die Begründung

- Nicht nur bloße Zahlenkolonnen
- Ex-ante versus ex-post Sichtweise → Dokumentation zur Verteidigung der gewählten Prämissen
- ... sorgfältig handelnder Geschäftsführer ...
- Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu begründen
- Keine mathematisch-naturwissenschaftlichen Systeme (zB Monte Carlo Simulation) notwendig
- „Sanierungskonzept“ (Maßnahmen) – früher „Unternehmenskonzept“ (Planungsannahmen)
- Ersteller ist Geschäftsführer (unverändert)
- Beiziehung eines qualifizierten Beraters empfehlenswert und vorteilhaft (statt „unbedingt vorteilhaft“)

Darstellung der erwarteten Inhalte der Prognose

1. Analyse des Unternehmensstatus und seines Umfeldes

1.1 Darstellung des Unternehmens

1.2. Lagebeurteilung Umfeld und Markt

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branchenentwicklung;
Wettbewerbsfähigkeit des Geschäftsmodells

1.3. Lagebeurteilung Unternehmenssituation

Qualität der vorliegenden Finanzinformationen; Historische Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage; Analyse der Krisen- und Verlustursachen; Analyse der Werthaltigkeit der Aktiv-Seite sowie nicht bilanzierter Zahlungsverpflichtungen

Darstellung der erwarteten Inhalte der Prognose

2. Sanierungsmaßnahmen

2.1. Beschreibung des zukünftigen Geschäftsmodells

2.2. Erläuterungen und Quantifizierung der Maßnahmen und Planungsannahmen

2.3. Ermittlung und Beschreibung der Abdeckung des Finanzierungsbedarfs

2.4. Angaben zur Umsetzung und Kontrolle des Sanierungskonzeptes

Darstellung der erwarteten Inhalte der Prognose

3. Prognoserechnungen

3.1. Primärprognose: Kurzfristiger Finanzplan samt Erläuterungen und Prämissen

3.2. Sekundärprognose: Integrierte Planung für den Prognosezeitraum samt Erläuterungen und Prämissen

4. Zusammenfassung des Prognoseergebnisses

➔ Inhalte näher beschrieben auf S. 32 ff

Sanierungsmaßnahmen

Sanierungsmaßnahmen

- Alt: in bestimmten Fällen Einbeziehung von Sanierungskonzepten und besonderen Finanzierungsmaßnahmen erforderlich.
- Neu: Sanierungsmaßnahmen zur Überwindung der Krise zu entwickeln und konkret zu planen → verstärkte Betonung der zentralen Rolle von Sanierungsmaßnahmen für die FBP
- Zum Teil gewisse Lockerung der Anforderungen: *„Allerdings kann es in einzelnen Fällen auch genügen, dass seitens der Finanzierungspartner grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft besteht und aufgrund der Angemessenheit der erforderlichen Sanierungshilfe im Verhältnis zu anderen Maßnahmen mit einer rechtsverbindlichen Zusage der Finanzierungspartner gerechnet werden kann. Dies gilt allerdings nur dann, wenn aus der Summe dieser Maßnahmen eine mehr als 50%ige Wahrscheinlichkeit von zukünftigen rechtsverbindlichen Zusagen abgeleitet werden kann.“* (S. 26)

„Henne-Ei-Problem“

- Nunmehr explizite Stellungnahme zur Lösung von Fällen einer wechselseitigen Abhängigkeit von Sanierungsmaßnahmen und Fortbestehensprognose (S. 27 f):
 - *„Soweit die rechtsverbindliche Zusage bestimmter Maßnahmen für eine positive Prognose erforderlich ist, der betreffende Gesellschafter, Investor oder Gläubiger aber seine Zusage nur bei Nachweis einer positiven Fortbestehensprognose abgeben will („Henne-Ei-Problem“), kann dem durch die Erstellung der Fortbestehensprognose unter einer entsprechenden Bedingung Rechnung getragen werden.*
 - *Mit der rechtsverbindlichen Zusage wird dann die Bedingung erfüllt und damit die Fortbestehensprognose wirksam.“*

„Sonderproblematik Unternehmensverbund“

„Sonderproblematik Unternehmensverbund“

- Nunmehr explizite Stellungnahme zum Unternehmensverbund (S. 29)
 - *„Grundsätzlich ist – neben einem Gesamtsanierungskonzept für den Unternehmensverbund – auch im Unternehmensverbund auf eine Einzelbetrachtung der involvierten Gesellschaften abzustellen, weil die Insolvenzgründe im Einzelnen zu beurteilen sind und daher auch die Fortbestehensprognose jeweils getrennt für jede einzelne Gesellschaft zu erstellen ist. Umgekehrt müssen dabei aber auch alle konzernbedingten Einflussfaktoren auf die einzelne Gesellschaft berücksichtigt werden. Dazu ist eine Analyse des Haftungs- und Finanzierungsverbundes im Unternehmensverbund sowie der wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisse und konzerninternen Leistungsbeziehungen vorzunehmen. Im Ergebnis sollte ein Gesamtsanierungskonzept für den Unternehmensverbund und eine Ableitung der in diesem Konzept enthaltenen Maßnahmen/Effekte auf die Einzelgesellschaft erstellt werden, wobei eine Beurteilung auf Einzelgesellschaftsebene jedenfalls erforderlich ist.“*

Exkurs:

Sanierungskonzept iSd § 31 IO

Sanierungskonzept iSd § 31 IO

- Leitfaden enthält als „Exkurs“ auch Aussagen zum „Sanierungskonzept“ iSd § 31 IO (S. 28 f)
- Grundprämisse: „Sanierungskonzept“ iSd § 31 IO kann auch ein nur „vorläufiges“ Konzept sein und bereits vor der positiven FBP vorliegen
→ Gegensatz zu Gesetzesmaterialien zum IRÄG 2010?
- *„Voraussetzung für die Chance, außergerichtliche Sanierungsbemühungen zu einem positiven Abschluss zu bringen, ist es, beteiligte Gläubiger – bereits in dieser Phase, d.h. vor Vorliegen einer positiven Fortbestehensprognose – davon zu überzeugen, bestehende Vereinbarungen insbesondere Lieferverträge, Versicherungen, Finanzierungen etc. aufrecht zu halten oder auszuweiten und trotz einer bestehenden Bonitätsverschlechterung von der außerordentlichen Kündigung abzusehen.“*

Sanierungskonzept iSd § 31 IO

- *In dieser Phase kann dem Gläubiger nur ein vorläufiges Konzept vorgelegt werden, dessen Finalisierung im Einzelnen erst erfolgen muss oder das hinsichtlich der Sanierungshilfen noch keine rechtsverbindlichen Zusagen enthält.*
- *Ist ein solches vorläufiges Konzept – bei Berücksichtigung des in der Anfangsphase der Sanierung vorhandenen Informationsdefizites – nicht offensichtlich untauglich, muss eine auf Ersatz eines allfälligen Quotenschadens abzielende Anfechtung nach § 31 IO auch dann mangels Vorhersehbarkeit solcher Nachteile ausgeschlossen sein, wenn die außergerichtliche Sanierung scheitert und in weiterer Folge ein Insolvenzverfahren eröffnet werden muss."*

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

o. Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus
Institut für Unternehmensrecht
Johannes Kepler Universität Linz
email: martin.karollus@jku.at